

ZH_OBERGERICHT UE230211 vom 17. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230211

FR: ZH_OBERGERICHT UE230211 du 17 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE230211 del 17 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Eingaben vom 8./9. März 2023 sowie mit Ergänzung vom 17. April 2023 liess A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) durch ihren Ehemann B. _____ bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen D. _____ und C. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) er- statten wegen Amtsmissbrauchs, "Kredit-Vermögensschädigung", Nötigung etc. (vgl. Urk. 20/1 und 20/2).

E. 2

Mit Verfügungen vom 15. Mai 2023 nahm die Staatsanwaltschaft eine Stra- funtersuchung gegen die Beschwerdegegner nicht an die Hand (Urk. 3; Urk. 8).

E. 2.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör garantiert dem Betroffenen nicht nur die Möglichkeit, sich vor dem Entscheid zur Sache zu äussern, sondern verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffene auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden,

- 8 - von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 2.2

Aus den angefochtenen Verfügungen gehen die wesentlichen Überlegungen hervor, gestützt auf welche die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Stra- funtersuchung gegen die Beschwerdegegner verfügte. So führte sie im Wesentli- chen aus, dass sich aus den Eingaben der Beschwerdeführerin und den dazuge- hörigen Beilagen – selbst unter Anlegung eines grosszügigen Massstabes für Lai- eneingaben – keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für ein strafrechtlich re- levantes Verhalten der Beschwerdegegner oder weiterer Personen ergebe, mithin nicht nachvollziehbar sei, wer sich wann wie strafbar gemacht haben könnte. Viel- mehr stünden vorliegend übliche verwaltungs- und arbeitsrechtliche Handlungen und Verfügungen im Raum, gegen welche die entsprechenden Rechtsbehelfe und Rechtsmittel des Verwaltungs- und Zivilrechts zur

Verfügung stünden, von welchen die Beschwerdeführerin bereits Gebrauch gemacht habe. Das Strafrecht dürfe demgegenüber nicht dazu dienen, allfällige verwaltungs- oder zivilrechtliche An- sprüche durchzusetzen bzw. die eigene Position in einem hängigen oder ange- strebten verwaltungs- oder zivilrechtlichen Verfahren zu verbessern. Ebenso wenig sei es die Aufgabe der Strafbehörden, den Parteien die Sammlung von Beweisen abzunehmen (Urk. 2; Urk. 8).

E. 2.3

Damit kam die Staatsanwaltschaft ihrer Begründungspflicht nach, zumal sie keine Pflicht trifft, jedes einzelne Vorbringen der Beschwerdeführerin ausdrücklich zu widerlegen. Insbesondere geht aus der Begründung hervor, dass die Staatsan- waltschaft die Vorbringen der Beschwerdeführerin und die eingereichten Unterla- gen in ihre Beurteilung einbezogen hat. Mithin lässt sich gestützt auf die Erwägun- gen der Staatsanwaltschaft ohne Weiteres nachvollziehen, weshalb sie zum Schluss kam, es fehle an hinreichend konkreten Vorwürfen eines strafrechtlich re- levanten Verhaltens der beanzeigten Personen. Fehl geht auch die Rüge der Be- schwerdeführerin, die in ihrer ergänzenden Eingabe vom 17. April 2023 erhobenen Vorwürfe seien nicht abgehandelt worden. Wenngleich die betreffende Eingabe un- ter Ziff. 1 der angefochtenen Verfügungen nicht ausdrücklich erwähnt wurde, so wird doch klar, dass die Staatsanwaltschaft auch mit Bezug auf diese ergänzenden Vorbringen keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der be-

- 9 - anzeigten Personen ausmachen konnte. Abgesehen davon erschöpfen sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 17. April 2023 im We- sentlichen darin, dass sie Ausführungen zu den verwaltungs- und arbeitsrechtli- chen Verfahren sowie zur angeblichen Verschleppung dieser Verfahren durch das E._____ macht (Urk. 20/2). Es bestand keine Notwendigkeit, diese Vorbringen in den angefochtenen Verfügungen explizit zu erwähnen. Hinzu kommt, dass die Be- schwerdeführerin den Vorwurf der Nötigung bereits in ihrer Eingabe vom 8./9. März 2023 erhob (Urk. 20/1), auf welche Eingabe sich die angefochtenen Verfügungen explizit stützen. Mithin wurde auch dieser Vorwurf abgehandelt. Lediglich der Um- stand, dass die Staatsanwaltschaft der Argumentation der Beschwerdeführerin ma- teriell nicht (vollumfänglich) gefolgt ist, verletzt deren Anspruch auf rechtliches Ge- hör nicht (Urteile des Bundesgerichts 1B_254/2019 vom 21. Juni 2019 E. 2.1 und 1C_446/2021 vom 24. März 2022 E. 4.2). Zudem war die Beschwerdeführerin an- hand der Begründung der angefochtenen Verfügungen ohne Weiteres in der Lage, eine Beschwerde zu erheben und diese entsprechend zu begründen bzw. sich mit den Argumenten der Staatsanwaltschaft auseinanderzusetzen. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt somit nicht vor. IV. 1. Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtan- handnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a). Die Staatsanwaltschaft eröffnet die Untersuchung erst, wenn sich aus den Informationen der Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht ergibt (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der Rechtsprechung müssen die zur Eröff- nung einer Strafuntersuchung erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung erheblicher und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begrün- den zu können. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage ha- ben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Ur- teile des Bundesgerichts 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4, 6B_560/2014 vom 3. November 2014 E. 2.4.1; 6B_718/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 1.3.1). Bei der

Beurteilung der Frage, ob ein sachverhaltsmässig und recht-

- 10 - lich klarer Fall vorliegt, der nicht an die Hand zu nehmen ist, verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Ermessensspielraum (Urteile des Bundesgerichts 6B_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.3; 6B_553/2019 vom 6. November 2019 E. 3.1). Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3). 2. Das Einreichen einer Strafanzeige begründet keinen Anspruch auf Eröffnung einer Untersuchung und Durchführung eines Strafverfahrens (RIEDO/BONER, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 301 N 6). Inhaltlich werden gewisse Anforderungen an eine Strafanzeige gestellt. Eine Erklärung gegenüber einer Behörde ist nur dann als Strafanzeige zu betrachten (und entsprechend zu behandeln), wenn sie auf eine konkrete angeblich strafbare Handlung Bezug nimmt (BSK StPO-RIEDO/BONER, a.a.O., Art. 301 N 11; vgl. so- dann OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, N 1763). Die Strafanzeige ist eine Erklärung, aus der sich ergibt, wer welchen Sachverhalt aufgrund welcher Informationen oder Erkenntnisse den Strafbehörden im Hinblick auf die Anhandnahme von Ermittlungen zur Kenntnis gibt. Sie beinhaltet im Wesentlichen eine Sachverhaltsfeststellung, Angaben zu den beteiligten Personen, persönliche Wahrnehmungen und weitere Informationen zum angezeigten Tatvorgang (ALBERTINI, in: Albertini/Fehr/Voser, Polizeiliche Ermittlung, VSKC-Handbuch, Zürich 2008, S. 550). Daraus folgt, dass der Anzeigerstatter den Strafverfolgungsbehörden möglichst detailliert Aufschluss darüber zu erteilen hat, welcher strafbaren Handlungen er die beschuldigte Person bezichtigt. Dabei wird nicht erwartet, dass er rechtliche Ausführungen macht, sondern das seiner Meinung nach konkret Vorgefallene beschreibt. In diesem Stadium des Verfahrens trifft den Anzeigerstatter eine gewisse minimale Substantiierungspflicht (ZWEIDLER, Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, Bern 2005, S. 322). Pauschale Schuldzuweisungen ohne Hinweis auf einen spezifischen Sachverhalt sind keine Strafanzeigen im Sinne von Art. 301 StPO. Diesfalls begründet die StPO keine Pflicht zur förmlichen Behandlung der Eingabe. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte die Staatsanwaltschaft indes auch in solchen Fällen eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen (BSK StPO-RIEDO/BONER, a.a.O., Art. 301 N 11).

- 11 - 3. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht festhielt, erweisen sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin – zumindest grossmehrheitlich – als ungenügend substantiiert, um einen konkreten Verdacht eines strafbaren Verhaltens zu begründen:

E. 3

Hiergegen liess die Beschwerdeführerin am 6. Juni 2023 Beschwerde erheben mit dem Antrag, die angefochtenen Verfügungen seien aufzuheben und die Sache sei zur Neubeurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse (Urk. 2 S. 3).

E. 3.1

Die vier Eingaben der Beschwerdeführerin an die Staatsanwaltschaft enthalten detaillierte Ausführungen zu den verwaltungs- und arbeitsrechtlichen Verfahren zwischen ihr und dem E._____ im Zusammenhang mit der Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses im Januar 2019 sowie zur (angeblich willkürlichen) Lohnberechnung durch das E._____. Aus diesen (weitschweifigen) Schilderungen ergibt sich nicht ansatzweise, welche der beanzeigten Personen sich durch welches konkrete Verhalten strafbar gemacht haben soll. Vielmehr

stört sich die Beschwerdeführerin in erster Linie an Handlungen und Entscheiden, welche auf dem verwaltungs- und zivilrechtlichen Rechtsmittelweg zu rügen sind. Es liegt mithin lediglich eine pauschale Schuldzuweisung vor, ohne dass ersichtlich wäre, welches Handeln der beanzeigten Personen sich unter bestimmte Straftatbestände subsumieren liesse. Daran ändern ihre Detail-Schilderungen nichts. Es bestand keine Pflicht der Staatsanwaltschaft zur förmlichen Behandlung der Strafanzeige, soweit darin kein hinreichend konkretes, strafrechtlich relevantes Verhalten dargelegt wird. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf die Vorwürfe der Sachentziehung, der "Kredit- Vermögensschädigung" und des Amtsmissbrauchs.

E. 3.2

Was die Beschwerdeführerin hiergegen im vorliegenden Verfahren vorbringen lässt (vgl. Urk. 2; Urk. 24; Urk. 30), verfährt nicht. Wenn sie arbeitsrechtliche Verstösse seitens des E._____ bestandenet, eine Verschleppung der verwaltungs- und zivilrechtlichen Verfahren durch das E._____ geltend macht und moniert, dieses verweigere die Ausrichtung der ihr zustehenden Abfindung, genügt dies nicht, um eine plausible Tatsachengrundlage für die erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe zu liefern. Eine angebliche Rechtsverzögerung erfüllt sodann von vornherein keinen Straftatbestand. Ob und inwieweit der Beschwerdeführerin noch finanzielle Ansprüche gegenüber dem E._____ zustehen, ist Gegenstand der diversen, von der Beschwerdeführerin initiierten Verfahren (vgl. Urk. 25/1). Auch die der Beschwerdeführerin vom E._____ bis anhin offenbar nicht ausgerichtete Abfindung, welches Vorgehen diese

- 12 - als Sachentziehung betrachtet, sowie die beanstandete Verrechnung von Lohnforderungen durch das E._____ sind in den laufenden verwaltungs- und arbeitsrechtlichen Verfahren zu klären. Die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel wurden denn auch in den betreffenden Verfügungen jeweils explizit genannt (vgl. etwa Beilage 5 zu Urk. 20/2). Ebenso wenig ergeben sich Anhaltspunkte für ein strafbares Handeln der beanzeigten Personen aus dem pauschalen Vorwurf, der Spitalrat des E._____ und die Beschwerdegegner verletzten klare Rechtsnormen bzw. wendeten diese falsch an. Soweit die Beschwerdeführerin mit deren Handlungen und Verfügungen nicht einverstanden ist, steht ihr – wie die Staatsanwaltschaft zu Recht festhielt – der verwaltungs- bzw. zivilrechtliche Rechtsmittelweg offen. Ein Missbrauch ihrer Amtsgewalt durch die Beschwerdegegner ist in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich. Dies gilt umso mehr, als die monierte lange Verfahrensdauer nicht allein dem E._____ bzw. den Beschwerdegegnern angelastet werden kann, ergibt sich doch aus den Akten, dass die Gegenseite Hand bot für eine gütliche (und rasche) Lösung, auf welches Angebot sich die Beschwerdeführerin indes nicht einliess (vgl. Beilage 3 und 4/4 zu Urk. 20/1). Anzuführen bleibt, dass auch der von der Beschwerdeführerin mittels Aufsichtsbeschwerde angerufene Spitalrat des E._____ keine Verfehlungen der beteiligten Personen auszumachen vermochte (Beilage 6/2 zu Urk. 20/1).

E. 3.3

Wenn die Beschwerdeführerin sodann moniert, das Verwaltungsgericht habe rechtskräftig über die Kündigung entschieden und die Staatsanwaltschaft unterstelle ihr zu Unrecht, das Strafrecht als Vehikel zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche einzusetzen, kann ihr nicht gefolgt werden. Die Staatsanwaltschaft hat einzig in allgemeiner Weise und zu Recht festgehalten, dass verwaltungs- und zivilrechtliche Fragestellungen, wie sie vorliegend im Raum stehen, nicht mit den Mitteln des Strafrechts, sondern primär auf den dafür

vorgesehenen Rechtsmittelwegen zu klären sind. Ob bereits entsprechende Verfahren laufen oder nicht, ist irrelevant. Indes scheint die Beschwerdeführerin zu verkennen, dass die Tatsache, dass sie sich vor Verwaltungsgericht erfolgreich gegen ihre Kündigung durch das E. _____ gewehrt hat, selbstredend nicht

- 13 - bedeutet, dass die betreffenden Vorgänge auch strafrechtlich relevant sind. Mithin ist nicht jedes behördliche Handeln, das nicht den Vorstellungen der Beschwerdeführerin entspricht oder von ihr als für sich selbst nachteilig empfunden wird, automatisch von strafrechtlicher Relevanz.

E. 3.4

Schliesslich erweisen sich auch die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu den Vorwürfen der fahrlässigen Körperverletzung und der Unterlassung der Not- hilfe als völlig pauschal und nicht geeignet, einen konkreten Verdacht eines straf- baren Verhaltens der Beschwerdegegner zu begründen. Die geltend gemachte, un- zulässige Auszahlung von Ferienguthaben durch das E. _____ vermag zwar allen- falls zivil- bzw. arbeitsrechtlich zu beanstanden sein, erfüllt aber keinen Straftatbe- stand. 4. Einen konkreten Vorwurf strafbaren Verhaltens erhebt die Beschwerdeführe- rin, indem sie rügt, der Beschwerdegegner 1 habe eine Nichtschuld in Betreuung gesetzt, wodurch er sich der Nötigung gemäss Art. 181 StGB schuldig gemacht habe (vgl. Urk. 20/1 Ziff. IV; Urk. 30).

E. 4

Mit Verfügung vom 9. Juni 2023 wurde B. _____ Frist zur Einreichung einer Vollmacht zur Beschwerdeerhebung angesetzt. Gleichzeitig wurde der Beschwer- deführerin Frist angesetzt, zur Deckung der sie allfällig treffenden Prozesskosten eine Prozesskaution zu leisten (Urk. 9). Die Kautions (vgl. Urk. 12) und die Vollmacht (Urk. 14) gingen fristgerecht ein. Sodann wurde die Beschwerdeschrift den Be- schwerdegegnern und der Staatsanwaltschaft zur (freigestellten) Stellungnahme übermittelt (Urk. 16). Die Staatsanwaltschaft äusserte sich mit Eingabe vom 5. Juli 2023 (Urk. 18). Die Beschwerdegegner liessen sich nicht vernehmen. Am 27. Juli 2023 übermittelte die Staatsanwaltschaft der hiesigen Kammer eine erneute ergän- zende Eingabe der Beschwerdeführerin vom 24. Juli 2023 zur ergänzenden Straf- anzeige vom 17. April 2023 (Urk. 24). Mit Verfügung vom 3. August 2023 wurde die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft der Beschwerdeführerin zur freigestellten Replik übermittelt (Urk. 28), welche sie am 17. August 2023 erstattete (Urk. 30). Von der Möglichkeit der Erstattung einer Duplik machten die Beschwerdegegner

- 3 - und die Staatsanwaltschaft keinen Gebrauch. Die Untersuchungsakten wurden bei- gezogen (Urk. 20). Damit erweist sich das Verfahren als spruchreif.

E. 4.1

Der Nötigung macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Andro- hung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfrei- heit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Die Anhebung einer Be- treibung oder das Androhen einer solchen ist grundsätzlich zulässig; eine (straf- bare) Nötigung liegt jedoch vor, wenn eine Betreuung rechtsmissbräuchlich einge- leitet und als Druckmittel eingesetzt wird. Nach der Rechtsprechung ist eine Betrei- bung indes nur in Ausnahmefällen rechtsmissbräuchlich, nämlich dann, wenn der Gläubiger damit offensichtlich Ziele verfolgt, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben.

Rechtsmissbräuchlich kann eine Betreuung zudem dann sein, wenn der Betreibende bloss die Kreditwürdigkeit eines (angebli- chen) Schuldners schädigen will, wenn er in schikanöser Weise einen völlig über- setzten Betrag in Betreuung setzt (vgl. BGE 140 III 481 E. 2.3.1. m.H.).

E. 4.2

Das E._____ hat die Betreuung für eine Lohnrückforderung für den Monat Januar 2019 eingeleitet (vgl. Beilage 5 zu Urk. 20/1). Offenbar war die Beschwer- deführerin zuvor nicht bereit, diese Lohnrückforderung zu begleichen und den Ver-

- 14 - zicht auf die Verjährungseinrede zu erklären, weshalb das E._____ die Betreuung anhob (vgl. Beilage 3 zu Urk. 20/1, E-Mail des Beschwerdegegners 1 vom 1. März 2023). Die Beschwerdeführerin beanstandet die vom E._____ im Zusammenhang mit dieser Lohnrückforderung erklärte Verrechnung der ihr vom Verwaltungsgericht zugesprochenen monatlichen Entschädigung (vgl. Beilage 5 zu Urk. 20, Verfügung des E._____ vom 1. April 2022) als unzulässig. Offenbar bildet dieser Punkt denn auch Gegenstand eines Rekursverfahrens (vgl. Beilage 3 zu Urk. 20/1, E-Mail des Beschwerdegegners 1 vom 1. März 2023), da das E._____ die in Betreuung ge- setzte Forderung als berechtigt erachtet. Auch die Beschwerdeführerin stellt nicht in Abrede, dass die Lohnzahlung für den Monat Januar 2019 tatsächlich erfolgt ist, sondern bestreitet einzig die Zulässigkeit der vom E._____ vorgenommenen Ver- rechnung. Ob die in Betreuung gesetzte Forderung tatsächlich Bestand hat, wird sich im Verlauf allfälliger betreibungs- oder zivilrechtlicher Verfahren zu weisen ha- ben. Dass die Beschwerdeführerin derzeit der Ansicht ist, die vom E._____ geltend gemachte Verrechnung sei nicht zulässig, macht die Betreuung nicht rechtsmiss- bräuchlich. Daran ändert auch ihr Verweis auf § 66c VRG nichts. Eine solche Be- stimmung existiert nicht und soweit die Beschwerdeführerin § 66 VRG meinte, re- gelt diese Bestimmung lediglich die sofortige Vollstreckbarkeit von Entscheiden bei Rechtskraft. Anzuführen bleibt, dass das E._____ Hand zu einer Lösung, verbunden mit der Löschung der angehobenen Betreuung, geboten hat (vgl. Beilage 3 zu Urk. 20/1, E-Mail des Beschwerdegegners 1 vom 1. März 2023). Nachdem die Be- schwerdeführerin hierzu offenbar nicht bereit war, sah das E._____ keinen Anlass, die Löschung der Betreuung zu beantragen. Dass das E._____ in unzulässiger Weise Druck auf die Beschwerdeführerin ausüben würde, ist nach dem Gesagten nicht ersichtlich.

E. 4.3

Aus dem Bundesgerichtsentscheid 6B_28/2021 vom 29. April 2021 kann die Beschwerdeführerin sodann nichts ableiten. Mit der jenem Entscheid zugrunde lie- genden Konstellation ist der vorliegende Fall – worauf die Staatsanwaltschaft zu Recht verweist (vorne II 3. S. 4) – nach dem Gesagten nicht vergleichbar.

E. 4.4

Von der Geltendmachung einer offensichtlich unbegründeten Forderung kann nach dem Gesagten keine Rede sein. Auch ist nicht ersichtlich, dass es dem

- 15 - E._____ (bloss) darum ginge, die Kreditwürdigkeit der Beschwerdeführerin zu schädigen, zumal das E._____ weder eine offensichtlich nicht bestehende Forde- rung noch in schikanöser Weise einen völlig übersetzten Betrag in Betreuung ge- setzt hat. Dass ein von der Beschwerdeführerin beabsichtigter Immobilienerwerb allenfalls aufgrund des entsprechenden Betreibungsregistereintrages scheiterte (Urk. 5), ändert daran nichts.

Nachdem der Tatbestand der Nötigung offenkundig nicht erfüllt ist, hat die Staatsanwaltschaft auch insofern zu Recht eine Strafuntersuchung nicht an die Hand genommen und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, der Beschwerdegegner 1 habe sich der Amtsgeheimnisverletzung schuldig gemacht, indem er in den verwaltungs- und arbeitsrechtlichen Verfahren Dokumente aus dem internen Case Management eingereicht habe, für deren Offenlegung kein Rechtfertigungsgrund vorgelegen habe. Dass die Verwendung dieser Dokumente unzulässig gewesen sei, habe der Spitalrat des E._____ in seinem Rekursentscheid vom 18. Juni 2020 im Verfahren §01/2019 festgestellt und ihr eine Entschädigung von einem Monatslohn zugesprochen (vgl. Urk. 2 S. 2; Urk. 20/1 S. 7 und Beilage 2 zu Urk. 20/2 E. II./4.). Der Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung scheidet vorliegend bereits an der erforderlichen Tütereigenschaft, handelt es sich dabei doch um ein echtes Sonderdelikt, welches nur von einem Behördenmitglied oder Beamten erfüllt werden kann (vgl. TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 320 Rz. 2). Diese Eigenschaft fehlt dem Beschwerdegegner 1 als Handlungsbevollmächtigter des E._____ offenkundig. Auch insoweit erging die angefochtene Nichtanhandnahme mithin zu Recht.

E. 6

Somit erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen. V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.